Wasserrecht;
Wasserschutzgebietsverordnung **für den Tiefbrunnen „Haidenburg“ in der Gemeinde Aldersbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aldersbach** im Landkreis Passau;
Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, Änderungsverordnung;
Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;
Geschäftszeichen: 53.0.02/**6420.01 und 6421.05**/2021-173

Das Landratsamt Passau beabsichtigt den Erlass der nachfolgenden Wasserschutzgebietsverordnung:

Amtlicher Entwurf

Stand: 11.06.2021

Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen „Haidenburg“ auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Vom …..

(Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen „Haidenburg“, Gemeinde Aldersbach, Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg)

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Passau vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen Haidenburg auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg wird im Wege der Änderungsverordnung, mit Ausnahme des § 3, erhält folgende neue Fassung:

„Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 31/89 am 15.11.1989) zum Tiefbrunnen „Haidenburg“ auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Vom …..

(Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen „Haidenburg“, Gemeinde Aldersbach, Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg)
vom XXXXXX

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 2 G über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WasserrahmenRL vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1295) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

(1) Zur Sicherung und zum Schutz für die öffentliche **Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Haidenburg)** der Gemeinde Aldersbach mit nachfolgenden Daten:

Brunnen	Gmkg.	Fl. Nr.	Kennziffer	Gelände-höhe	Messpunkt-höhe	Ostwert (UTM 32)	Nordwert (UTM 32)
Tiefbrunnen Haidenburg	Haidenburg	1902/5	4110 7444 10	377,50 m ü. NN.	377,20 m ü. NN	797555	5387708

wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet mit dem korrekten Brunnenstandort und den Fassungsbereichen geändert festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 10 erlassen. § 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau am 15.11.1989) gilt unverändert fort.

(2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der **Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach** als Trägerin der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach (= Trägerin der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:
- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

(2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in dem veröffentlichten Grundstücksverzeichnis **(Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis)** aufgeführt.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegend veröffentlichten Lageplan, **in der Anlage 1b**

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Tiefbrunnen Haidenburg mit Schutzzonen I, II und III**
- Lageplan im Maßstab M = 1 : 2.500
- Lageplan als Luftbildkarte im Maßstab M = 1 : 2.500

gefertigt vom Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, eingetragen, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **XXXXXXX** versehen ist.

Für die genaue Grenzziehung des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, ist der **niedergelegte** Lageplan **in der Anlage 1b** maßgebend:
- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Tiefbrunnen Haidenburg mit Schutzzonen I, II und III**
- Lageplan im Maßstab M = 1 : 2.500
- Lageplan als Luftbildkarte im Maßstab M = 1 : 2.500

gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **XXXXXXX** versehen ist **und** jeweils

- beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau,
- und bei der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach

niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Diese Schutzgebietslagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist **durch eine geschlossene Umzäunung (auf dem Grundstück Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg)**, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung zum Tiefbrunnen Haidenburg vom 31.07.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/89 am 15.11.1989 des Landkreises Passau) wird durch diese Änderungsverordnung neu gefasst, insbesondere die §§ 1, 2, 4 bis 11 und insbesondere zum korrekten Brunnenstandort auf Flurnummer und dem neuen Fassungsbereich.
§ 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau am 15.11.1989 Nr. 31/89) gilt unverändert auch für diese neue Änderungsverordnung fort.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche mittels Umzäunung oder Stahlseil abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

(3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt der Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme (Befreiung) verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Begünstigten

(1) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Aldersbach) hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben.
Der Fassungsbereich (= Zone I) ist durch eine geschlossene Umzäunung (**auf dem Grundstück Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg) kenntlich zu machen** und vor unbefugten Betreten vom Träger der Wasserversorgung zu schützen.
Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereiches hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereiches ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen.

(2) Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Aldersbach) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

(3) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Aldersbach) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Der § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau am 15.11.1989) gilt weiterhin und wird nur hinsichtlich des korrekten Fassungsbereiches und des Brunnenstandortes geändert; dafür sind die beiliegenden Schutzgebietslagepläne maßgeblich.

[redacted]

Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis
(Bestandteil der Verordnung, maßgeblich sind die Schutzgebietslagepläne in der Anlage 1b):

Zone Flurnummer Gemeinde u. Gemarkung

Zone I:

WI 1902/5T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

Zone II:

WII 1902/5T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WII 1902T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1677 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1679 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1680 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WII 1680/1 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WII 1681 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W II 1684 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

Zone III:

WIII 1902T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1902/2 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1906 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1907 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

WIII 1908/2T Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1932/2 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 78 Gmd. Aldersbach/Gmkg. Haidenburg

W III 1677 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1679 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1680 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1680/1 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1681 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1682 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1683 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1684 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

W III 1688 Gmd. Aldersbach / Gmkg. Haidenburg

<u>Anlage 1b</u> Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet (als Bestandteil der Verordnung):

- Lageplan M 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft
- Lageplan als Luftbildkarte M 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft

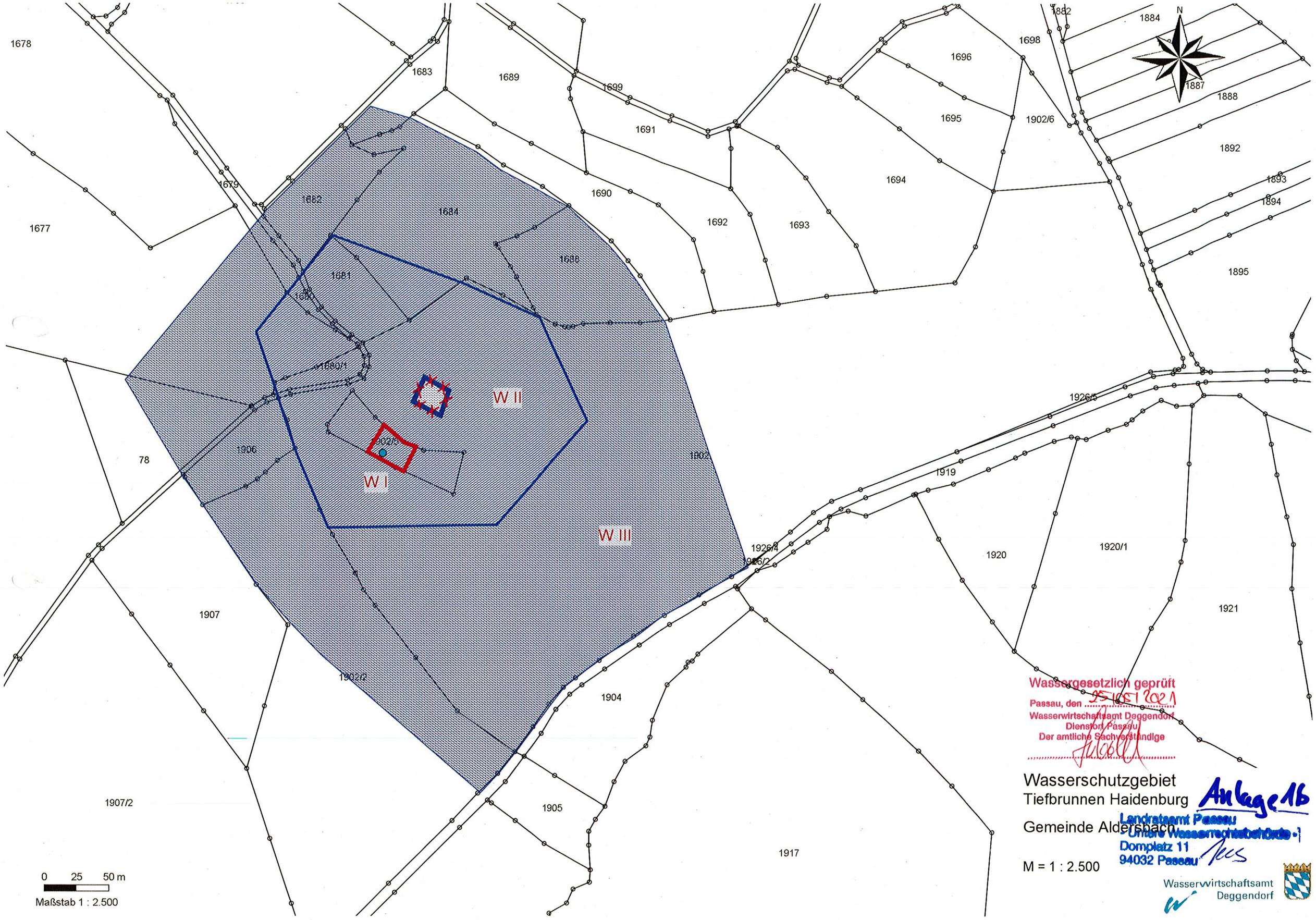

Wassergesetzlich geprüft
Passau, den 25.05.2021
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dienstort Passau
Der amtliche Sachverständige

Wasserschutzgebiet
Tiefbrunnen Haidenburg

Anlage 1b

Gemeinde Aldersbach

Landratsamt Passau
Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

M = 1 : 2.500

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.500

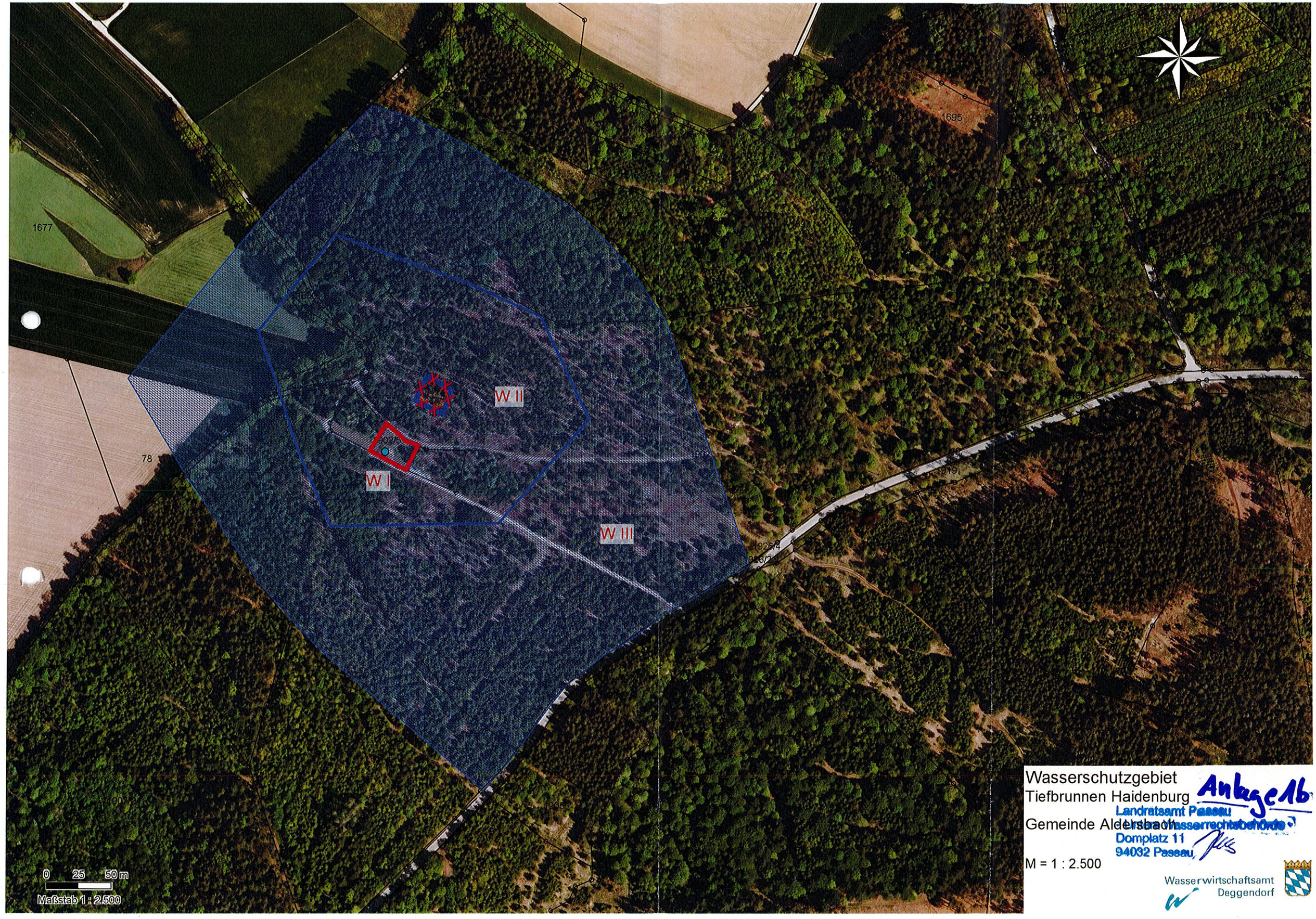

Wasserschutzgebiet
Tiefbrunnen Haidenburg
Gemeinde Aldersbach

Anlage 1b

Landratsamt Passau
Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

M = 1 : 2.500

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

<u>Anlage 2,</u> Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (Amtsblatt Nr. 31/89 vom 15.11.1989), Tiefbrunnen Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, Brunnen auf Flurnummer 1902/5 Gemarkung Haidenburg wird bezüglich des
Brunnenstandortes geändert (siehe Lageplan Anlage 1b M 1 : 2.500 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).

Der § 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 31.07.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/89 am 15.11.1989) gilt weiterhin fort.

Amtsblatt
des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 8390 Passau; Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 1.1, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 35,00 DM, einzeln 0,80 DM.

Nummer **Ausgabe**

31/89

15. November 1989

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug der Wassergesetze;
   WV Aldersbach (Wasserschutzgebiet Haidenburg)
2. Haushaltssatzung Schulverband Hutthurm
3. Haushaltssatzung Schulverband Obernzell
4. Haushaltssatzung Schulverband Ruhstorf a.d.Rott

Verordnung vom 31.7.1989

des Landratsamtes Passau
über das Wasserschutzgebiet "Haidenburg" in der Gemeinde Aldersbach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aldersbach

weiter Treffer, Haidenburg

Das Landratsamt Passau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529) i.V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (BayRS 753-1-I) folgende

Anlage 2

Bestandteil der Änderungsverordnung.

, 07.06.2021

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aldersbach wird in der Gemarkung Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich (Zone I)
1 engeren Schutzzone (Zone II)
1 weiteren Schutzzone (Zone III)

190215

a) Fassungsbereich

Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1902, Gemarkung Haidenburg, er hat ein Ausmaß von 20 m x 20 m (400 qm). korrektur siehe neues Entwurf Wasserschutzgebiet

b) Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl.Nr. 1677, 1680, 1680/1, 1681, 1684 und 1902, Gemarkung Haidenburg.

c) Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl.Nr. 78, 1677, 1679, 1680, 1680/1, 1682, 1683, 1684, 1688, 1902, 1902/2 und 1906, Gemarkung Haidenburg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang abgedruckten Lageplan M 1 : 5.000 mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, vom 15.12.1988 eingetragen, der im Landratsamt Passau und in der Gemeinde Aldersbach niedergelgt ist und dort während der Dienststunden eingesehen werden kann. Anlagen siehe neues amtliches Entwurf!

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

07.06.2021

siehe §§ 1 – 3 neues amtliches Verordnungsentwurf und Anlage 1a, 1b, 2

§ 3

§ Par. 3 gilt weiter!

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nr. 1.2 - 1.4	verboten	---	---
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen,			Nr. 1.2 gilt ent-

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

gilt weiter

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

	Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	sprechend
1.4	Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.5	offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.6	Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.7	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I. S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	---
1.9	Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
1.10	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	verboten
2.	<u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen oder Aufdeckung des Grundwassers	verboten	verboten	verboten

gilt weiter

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	---
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte und Trokkenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken		verboten, ausgenommen breitflächiges Ver-	verboten, ausgenommen breitflächiges Ver-

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

gilt weiter

	oder zu versickern	verboten	sickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	sickern, wenn das Grundwaser durch gute Deckschichten geschützt ist.
4.	<u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1	Bergbau			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwegen	---
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	---
4.6	Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	---
4.7	Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische			

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

giftwei

	Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten

Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
5.	<u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2	Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschl. der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von der Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
6.	<u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	---	---

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

gilt weiter •

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist wiederruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den § 19 Abs. 3 und § 20 WHG, sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

siehe §§ 4 – 11 neuer amtlicher Verordnungstext! + Anlage 1a, 1b, Anlage 2!

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Passau, 31.07.1989
Landratsamt Passau
Apl.Nr. 642/1-4.3
I.A.
gez.:

Huber
Oberreg.Rat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hutthurm (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 1989

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 643.087,-- DM

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,-- DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1989 auf 527.376,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 1988 auf 509 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.036,102 DM festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1989 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO geneh-

siehe §§ 4 – 11 neues amtliches Verordnungsblatt
Anlage 1a, 1b, Anlage 2

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau